

(Stand: 22.07.2020)



Hinweise zur Saisonarbeit im Landkreis Osnabrück

Ab dem 16. Juni 2020 gilt das vom Bundeskabinett erstellte Konzeptpapier „Saisonarbeiter in der Landwirtschaft im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz“ ([siehe Konzeptpapier des BMEL für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft, hier](#)).

Danach gilt bis zum 31.12.2020 grundsätzlich:

Saisonarbeitskräfte aus den EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten Schengen-Staaten können sowohl auf dem Landweg als auch mit dem Flugzeug ohne die bisherigen Beschränkungen nach Deutschland einreisen. Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten können im Rahmen der geltenden Einreisebestimmungen einreisen.

Vor der Einreise sollte der Arbeitgeber den Saisonarbeitskräften Informationen über Lebens- und Arbeitsbedingungen einschließlich Hygienevorschriften sowie den Arbeitsvertrag und den Vertrag über die vom Arbeitnehmer ggf. zu tragenden Nebenkosten (Transport, Unterkunft, Verpflegung) übersenden. Diese müssen von den Saisonarbeitskräften verstanden werden. Einige Informationen zu den Hygienevorschriften in osteuropäischen Sprachen stehen im [Downloadbereich des Deut. Bauernverbandes \(hier\)](#) zur Verfügung.

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz richtet sich nach den durch die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) konkretisierten Arbeitsschutz-Regeln nach dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard.

- Dies betrifft vor allem Regeln zum Abstandhalten, der Unterbringung und nötige Hygienemaßnahmen
- Generell gilt der Grundsatz „**Zusammen Wohnen – Zusammen Arbeiten**“
- **Die Regeln zum Infektions- und Arbeitsschutz sind weiterhin strikt einzuhalten**

In Niedersachsen enthält auch die Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ergänzende Regelungen in § 6 Absatz 2:

Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden. Eine Unterbringung in den in Satz 1 genannten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

Der Arbeitgeber zeigt alle Saisonarbeitskräfte vor Beginn der Arbeitsaufnahme beim Landkreis Osnabrück an. Dabei sind der vollständige Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Nationalität, Anschrift der Unterkunft und Tag der Einreise dem Landkreis mitzuteilen. Diese Daten sind vier Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu vernichten. Darüber hinaus ist dem Landkreis Osnabrück eine Dokumentation der ergriffenen Hygienemaßnahmen zuzuleiten.

Die Mitteilung an den Landkreis Osnabrück erfolgt per E-Mail an: saisonarbeiter@lkos.de

Unter <https://saisonarbeit2020.bauernverband.de/>, www.ml.niedersachsen.de und www.lwk-niedersachsen.de werden weiterführende Informationen zur Verfügung gestellt, insbesondere:

- Aktuelle Informationen zur Beschäftigung als Saisonarbeitskraft
- Unterweisungsnachweis zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Anmeldeverfahren für Saison-Arbeitskräfte – Verfahren und Anforderungen
- Häufige Fragen

Für medizinische Fragen hat der Landkreis Osnabrück eine **Hotline** eingerichtet:

0541 – 501 1111

Die Hinweise zur Saisonarbeit im Landkreis Osnabrück werden vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, herausgegeben. Die Informationen in den Anlagen stammen von Dritten und sind auf den o.g. Internetseiten zu finden.